

Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine oder Verbände mit Sitz im Gemeindegebiet des Marktes Burgwindheim

I. Allgemeines

Der Markt Burgwindheim betrachtet die **örtlichen** Vereine und Verbände als wesentliche Träger des sportlichen, heimatgeschichtlichen, kulturellen und sozialen Lebens im Markt. Er fördert daher **im Rahmen der jeweils im Haushalt des Ifd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag** diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen Zuwendungen an Vereine und Organisationen im sozialen und kirchlichen Bereich sowie im Bereich der Förderung des örtlichen Brandschutzes. Sie sind jedoch ggf. entsprechend anwendbar. Eine auf den Einzelfall bezogene pauschale Abgeltung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien ist ebenfalls möglich.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt; sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltssmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung oder komplette Streichung der Förderbeträge nach diesen Richtlinien möglich.

II. Weitere allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung jeweils zum 30.09. eines Jahres für Maßnahmen des vorhergehenden Kalenderjahres unter Verwendung eines Vordrucks des Marktes Burgwindheim grundsätzlich nur dann gewährt, wenn

- der Verein oder Verband ausschließlich seinen Sitz in Burgwindheim hat und die Mehrzahl der Mitglieder Ihren Wohnsitz im Marktgebiet haben; ebenso ist erforderlich, dass ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist.
- der Verein oder Verband bei der Antragstellung mindestens 2 Jahre erfolgreich tätig ist; Ausnahmen können zugelassen werden, soweit ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht und die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist,
- der Verein aktive Vereinsarbeit betreibt.

Soweit die fristgerechte Antragstellung bis zum 30.09. eines Jahres für die Aufwendungen des vorhergehenden Kalenderjahres versäumt wurde, können die entgangenen Zuschüsse ausnahmsweise auf Antrag und als Einzelfallentscheidung im Rahmen des Zuschussverfahrens für das Folgejahr nachträglich berücksichtigt werden.

III. Zuschüsse für den laufenden Betrieb

a) Zuschüsse für die Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine erhalten bei Nachweis besonderer Aktivitäten bzw. spezieller Aufwendungen für die Jugendarbeit für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre mit Wohnsitz im Markt Burgwindheim einen Pauschalzuschuss von 15,00 €.

b) Zuschüsse für die Seniorenarbeit

Die örtlichen Vereine erhalten bei Nachweis besonderer Aktivitäten bzw. spezieller Aufwendungen für die Seniorenarbeit für jedes aktive Mitglied ab 70 Jahre mit Wohnsitz im Markt Burgwindheim einen Pauschalzuschuss von 10,00 €.

- c) Pflegepauschalen für vereinseigene Anlagen (Verein Besitzer oder langjähriger Pacht-/Mietvertrag vorhanden; jeweils "Netto-Sportflächen")
 - Rasenspielfelder 0,45 €/m²
 - Hallensportflächen bzw. Proberäume 0,50 €/m²
 - Schießanlagen (reduzierter Unterhaltsaufwand) 0,15 €/m²

d) Untergrenze bei der Förderung von Vereinen und Verbänden

Zum Zwecke der Entbürokratisierung des Antragsverfahrens und zur Vermeidung von Bagatellbeträgen werden dem berechtigten Vereinen und Verbänden auf Antrag jeweils ein Mindestbetrag von 300,00 € im Kalenderjahr als pauschaler Zuschuss für die Vereins-/Verbandsarbeit zur Verfügung gestellt.

IV. Investitionen

Der Markt bezuschusst Investitionen in Bau oder Anlagen im Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsobergrenzen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Maßnahme und der beabsichtigten Nutzung durch den Verein, auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

V. Nutzung gemeindlicher Anlagen und Räumlichkeiten

Die Markt stellt die eigenen Anlagen und Gebäude im Rahmen der Tätigkeit der Vereine und Verbände gegen Übernahme der jeweils festgelegten Mietpreise zur Verfügung. Bei ausschließlich oder überwiegend von einem Verein genutzten Anlagen ist im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung über die Eigenverwaltung (Mietvertrag/ Erbbaurechtsvertrag) der Bewirtschaftungsaufwand grundsätzlich durch den Nutzer zu tragen. Anfallende Fremdkosten (z.B. Reinigung) sind grundsätzlich durch den Veranlasser zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Zuschussmittel bei baulichen Investitionen werden entsprechend dem Baufortschritt in Form von Abschlagszahlungen gewährt.

Der Markt behält sich durch Einsicht in die Bücher des Vereines sowie durch örtliche Besichtigung vor, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Ebenfalls bleibt ein Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren nach Zuschussgewährung vorbehalten, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall der Verpachtung oder des Verkaufs an Dritte. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.